



# Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

11. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 18.07.2008

Nummer 33

## Inhalt:

- **Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Vertriebsmanagement“ und den weiterbildenden Fernstudiengang „Umwelt- und Qualitätsmanagement“** **S. 3**

an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,  
Karl-Scharfenberg-Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

## **Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

### **Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Vertriebsmanagement“ und den weiterbildenden Fernstudiengang „Umwelt- und Qualitätsmanagement“**

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 11.07.2008 die Änderung der Master-Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge „Vertriebsmanagement“ und „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ der Karl-Scharfenberg-Fakultät Verkehr – Sport – Tourismus – Medien beschlossen.

**Master-Prüfungsordnung für den  
weiterbildenden Fernstudiengang  
„Vertriebsmanagement“ und den  
weiterbildenden Fernstudiengang  
„Umwelt- und Qualitätsmanagement“**

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1 Zweck der Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der durch diese Ordnung geregelten weiterbildenden Fernstudiengänge Vertriebsmanagement sowie Umwelt- und Qualitätsmanagement. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um auf Gebieten mit vertriebsorientierten Anforderungen bzw. auf dem Gebiet des Umwelt- und Qualitätsmanagements tätig zu sein und in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

**§ 2 Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung des weiterbildenden Fernstudienganges Vertriebsmanagement bzw. des weiterbildenden Fernstudienganges Umwelt- und Qualitätsmanagement bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Business Administration", abgekürzt "M.B.A.". Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 6a und 6b).

**§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung im Vollzeitstudium vier Semester, im Teilzeitstudium acht Semester.

(2) Das Lehrangebot ist so gestaltet, dass die Masterprüfung im Vollzeitstudium mit Ablauf des vierten Semesters und im Teilzeitstudium mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen werden kann. Begleitend werden Präsenzphasen durchgeführt, bei denen die Teilnahme obligatorisch ist.

(3) Der Studienaufbau und die Vergabe der Credits je Modul sind in Anlage 1 (Vollzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 2 (Teilzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 3 (Vollzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement), Anlage 4 (Teilzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement) geregelt.

**§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, die

oder der hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierenden- und der stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch den Fakultätsrat gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. Das Mitglied der Studierenden- und der stellvertretende Vorsitzende hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die

Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

#### **§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie deren Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich Lehrende oder der verantwortlich Lehrende ohne Bestellung Prüferin oder Prüfer.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

#### **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Studienzeiten in demselben Master-Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) sowie in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet. Soweit die Masterprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Masterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen zulässig.

(2) Studienzeiten in einem anderen Master-Studiengang oder an einer anderen Hochschule und in diesem Master-Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für in staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des HRG bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

(7) Eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen aus demjenigen Studiengang, dessen Abschluss zur Aufnahme dieses Studiengangs berechtigt, ist ausgeschlossen.

#### **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe

- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt,
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d.h. bis spätestens eine Woche nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Die Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis. Bei Krankheit ist - sofern diese nicht offenkundig ist - die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus welchem die Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muss. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Im Rahmen des Anspruchs einer familiengerechten Hochschule kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf glaubhaft begründetem und rechtzeitig vor der Prüfung gestelltem Antrag einer zu Prüfenden oder eines zu Prüfenden für Studierende mit Familienaufgaben (insbesondere wegen der Kinderbetreuung oder der intensiven Betreuung besonders pflegebedürftiger Famili-

enmitgliedern) und Schwangere eine abweichende Regelung hinsichtlich der ansonsten vorgesehenen Art der Prüfungsleistung und der Prüfungsmodalitäten in Abstimmung mit den Prüfern beschließen. Zur Orientierung über mögliche Gründe für solche abweichenden Regelungen sei auf die entsprechende Empfehlung der Senatskommission für Frauenförderung und Gleichstellung dieser Hochschule verwiesen.

(4) Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Bei einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß ist der tatsächliche Vorgang durch den Prüfenden oder durch die oder den Aufsichtsführenden schriftlich festzuhalten. Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes liegt bei dem Prüfungsausschuss. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

### § 8 Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. Jedes Modul enthält eine Modulprüfung sowie semesterbegleitende Prüfungen.

(2) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung.

(3) Eine Projektarbeit umfasst insbesondere

- die theoretische Vorbereitung des Projekts,
- den Aufbau und die Durchführung des Projekts
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments/Projekts sowie deren kritische Würdigung.

(4) Ein Projektbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann. Er umfasst insbesondere

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Projekt bearbeitet wurde,
- eine Beschreibung der in dem Projekt enthaltenen Aufgaben,

(5) Ein Referat umfasst

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus

dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
- eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.

(6) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der Prüferin oder vom Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 1 (Vollzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 2 (Teilzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 3 (Vollzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement), Anlage 4 (Teilzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement) festgelegt.

(7) Eine mündliche Prüfung findet gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, und zwar als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung. Vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer soll die Prüfung nur stattfinden, soweit nicht genügend Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel zwanzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.

(8) Für die Prüfungsleistungen nach den Absätzen 2 bis 5 ist

1. den Studierenden Gelegenheit zu geben, für die Aufgaben Vorschläge zu machen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Soweit in einer Aufgabe Leistungen für verschiedene Fächer zusammengefasst sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen,
2. die Aufgabe so zu stellen, dass sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder eines Lehrveranstaltungsblockes oder einer umfassenden, fächerübergreifenden Aufgabenstellung etwas anderes ergibt. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf deren oder dessen Antrag bis um die Hälfte verlängert werden.

### § 9 Gruppenarbeiten

Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen. Bei der Aufgabenstellung ist die Größe der Gruppe zu berücksichtigen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich verwertbar sein.

### § 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen oder Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden ausgenommen § 8 Abs. 7 von einer oder einem Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3                      sehr gut  
(eine besondere hervorragende Leistung);

1,7; 2,0; 2,3                gut  
(eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung)

2,7; 3,0; 3,3                befriedigend  
(eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7; 4,0                      ausreichend  
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

5,0                              nicht ausreichend  
(eine Leistung mit erheblichen Mängeln)

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet oder ergibt sie sich aus mehreren Prüfungsteilleistungen, so ergibt sich die Note als Durchschnitt der Einzelbewertungen.

(4) Die Note lautet bei bestandener Prüfungsleistung

bei einem Durchschnitt  
bis 1,5                              sehr gut

bei einem Durchschnitt  
über 1,5 bis 2,5                gut

bei einem Durchschnitt  
über 2,5 bis 3,5                befriedigend

bei einem Durchschnitt  
über 3,5 bis 4,0                ausreichend

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage 1 (Vollzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 2 (Teilzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 3 (Vollzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement), Anlage 4 (Teilzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement) zugeordneten semesterbegleitenden Prüfungen und Modulprüfungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note für die Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten nicht gerundeten Note einer semesterbegleitenden Prüfung bzw. einer gewählten semesterbegleitenden Prüfung (Vertriebsmanagement) und der zweifach gewichteten nicht gerundeten Note für die Modulprüfung. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Für die Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung gilt Absatz 4 entsprechend.

### § 12 Wiederholungen von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene semesterbegleitende Prüfungen und Modulprüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholung einer semesterbegleitenden Prüfung oder Modulprüfung muss spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum erfolgen, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorschreibt.

(3) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist in höchstens zwei Fächern zulässig. Sie ist beim Prüfungsausschuss schriftlich bis zu einem festgesetzten Termin zu beantragen und muss im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

(4) In einer Wiederholungsprüfung ist eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausur auch bestanden, wenn nach einer mündlichen Zusatzprüfung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen lässt, dass der Prüfungszweck erreicht ist. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie kann von den Prüferinnen oder Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. Die Note der Prüfungsleistung wird unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung festgesetzt und soll unmittelbar nach der Prüfung bekannt gegeben werden. Wird die Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet, ist die Note "4,0" zu erteilen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(6) Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist zulässig. Das neue Thema der Masterarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

(7) In demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des HRG erfolglos unternommene Prüfungsversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet. Das gleiche gilt für die Anrechnung von Prüfungsversuchen, die in einem anderen Studiengang dieser Fakultät erfolglos unternommen wurden.

(8) Die mündliche Zusatzprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung nach § 7 als mit „nicht ausreichend“

### **§ 13 Zeugnisse**

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden aktenkundig vom Prüfungsausschuss festgehalten.

(2) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Masterprüfung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 5a und 5b). Als Datum des Zeugnisses über die Masterprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Verlässt die Studentin oder der Student die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 3 muss die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 14 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

### **§ 16 Widerspruchsverfahren**

(1) Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragerfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fakultätsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,

- gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 18 Art und Umfang**

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus

1. den Modulprüfungen nach Anlage 1 (Vollzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 2 (Teilzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 3 (Vollzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement), Anlage 4 (Teilzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement),
  2. der Masterarbeit mit dem Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen bestehen
1. aus einer semesterbegleitenden Prüfung und aus einer modulabschließenden Fallstudie bzw. einer Gesamtprüfung über die Fächer des Moduls oder
  2. aus den Prüfungen in der oder den Lehrveranstaltung(en) des Moduls, wenn keine Fallstudie bzw. einer Gesamtprüfung vorgesehen ist.

nach Anlage 1 (Vollzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 2 (Teilzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 3 (Vollzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement), Anlage 4 (Teilzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement).

Sofern innerhalb eines Moduls verschiedene Veranstaltungen vorgesehen sind und das Modul mit einer Fallstudie bzw. einer Gesamtprüfung abgeschlossen wird, muss die Studentin oder der Student in einem der Fächer des Moduls nach Wahl eine semesterbegleitende Prüfung erbringen (Studiengang Vertriebsmanagement) oder in allen Fächern des Moduls eine semesterbegleitende Prüfung erbringen (Studiengang Umwelt- und Qualitätsmanagement).

(3) Die Art der Modulprüfung, die zu den Modulen gehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Art und der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 (Vollzeitstudium Ver-

triebsmanagement), Anlage 2 (Teilzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 3 (Vollzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement), Anlage 4 (Teilzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement) aufgelistet. Die Prüferin oder der Prüfer kann im Einvernehmen mit weiteren Prüferinnen und Prüfern des Moduls sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 1-4 nicht vorgesehene Leistungsarten nach § 8 vorschreiben.

(4) Die Prüfenden legen die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest und teilen diese den Studierenden rechtzeitig mit.

(5) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern zu Prüfungen anmelden (Wahlfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht miteinbezogen.

### **§ 19 Zulassung zu den Modulprüfungen**

(1) Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist und mindestens zur Hälfte an den entsprechenden Präsenzphasen während des Studiums teilgenommen hat.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG "endgültig nicht bestanden" hat.

(3) Eine Anmeldung zu den erforderlichen Prüfungen erfolgt, wenn:

1. bei einer Klausur oder mündlichen Prüfung als Prüfungsleistung die Studentin oder der Student die Prüfung antritt und Prüfungsaufgaben entgegengenommen hat,
2. bei anderen Formen der Prüfungsleistung die Studentin oder der Student die Aufgabenstellung entgegengenommen hat. Die Entgegennahme ist von der zu Prüfenden oder von dem zu Prüfenden schriftlich zu dokumentieren und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

Die Ablegung von Prüfungsleistungen setzt voraus, dass

1. der Nachweis gemäß Absatz 1 geführt ist,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Master- oder Diplomprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 7 "endgültig nicht bestanden" hat. Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Nr. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden ist.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

### § 20 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer:

1. alle lt. Anlage 1 (Vollzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 2 (Teilzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 3 (Vollzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement), Anlage 4 (Teilzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement) vorgeschriebenen Modulprüfungen inkl. semesterbegleitenden Prüfungen mit der Mindestnote 4.0 bestanden hat (reguläre Zulassung).
2. die lt. Anlage 1 (Vollzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 2 (Teilzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 3 (Vollzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement), Anlage 4 (Teilzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement) bis einschließlich zum dritten Fachsemester vorgesehenen Modulprüfungen inkl. semesterbegleitenden Prüfungen bestanden hat (bedingte Zulassung unter dem Vorbehalt, die noch fehlenden Prüfungen aus dem vierten Semester bis zur Zulassung zum Kolloquium mit der Mindestnote 4,0 zu bestehen).
3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Masterarbeit in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens sechs Monate nach Ablegung der letzten Prüfung zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweis gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 21 Masterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Aufgabenstellung soll aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung her-

vorgehen und muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. Dem Vorschlag der Studentin oder des Studenten für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Gründe für eine Ablehnung sind entweder, dass Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Masterarbeit bewerten können oder dass einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor der Fachhochschule mit fachlichem Bezug zum Studiengang gestellt werden. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor der Fachhochschule sein und an der Durchführung des Studienganges beteiligt sein. Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgesetzt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Arbeit wird die Studentin oder der Student betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Die Bearbeitungszeit kann in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom Prüfungsausschuss auf zwei Monate verkürzt werden, wenn die Möglichkeit besteht, auf zugelassene Vorarbeiten zurückzugreifen.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit vorläufig bewertet werden.

## § 22 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student in einer Auseinandersetzung über die Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) Die Studentin oder der Student ist für das Kolloquium vom Prüfungsausschuss zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt sind und die Masterarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(4) Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Masterarbeit und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Masterarbeit doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. Die gemeinsame Note für die Masterarbeit und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

## § 23 Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Anlage 1 (Vollzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 2 (Teilzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 3 (Vollzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement), Anlage 4 (Teilzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement) vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sowie die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 5 aus der durch 100 dividierten Summe der mit der jeweiligen Anzahl von Creditpunkten multiplizierten Note der einzelnen Module nach Anlage 1 (Vollzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 2 (Teilzeitstudium Vertriebsmanagement), Anlage 3 (Vollzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement), Anlage 4 (Teilzeitstudium Umwelt- und Qualitätsmanagement) und der doppelt gewichteten Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium.

(3) Gem. der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und der Modularisierung von Studiengängen lt. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004 Absatz f) sind Leistungspunkte und Noten getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird bei der Abschlussnote

zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

Die besten 10 %	A-excellent
Die nächsten 25 %	B-very good
Die nächsten 30 %	C-good
Die nächsten 25 %	D-satisfactory
Die nächsten 10 %	E-sufficient.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden je nach Größe des Abschlussjahrganges außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte erfasst.

## § 24 Zeugnis, Masterurkunde

(1) Hat die Studentin oder der Student die Masterprüfung bestanden, so erhält sie/er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die in den Modulprüfungen erzielten Noten, das Thema der Masterarbeit und deren Note und die Gesamtnote der Masterprüfung aufgenommen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde ausgehändigt.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. Das englischsprachige Zeugnis enthält die Bewertung nach dem ECTS Bewertungssystem.

## III. Schlussvorschriften

### § 25 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann die Fakultät hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Sie kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 17 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

**§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**Anlage 1: Studienverlaufsplan und Modulübersicht Weiterbildender Fernstudiengang  
Vertriebsmanagement – VOLLZEITSTUDIUM**

Modulbezeichnung/ Lehreinheiten	Semester	Prüfungsform*	Präsenz	Credits
<b>BWL-Basismodul</b>				<b>15</b>
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	1	K1/H/R	16	3
Betriebswirtschaftliche Abläufe im Unternehmen	1	K1/H/R	16	3
Volkswirtschaftliche Prozesse	1	K1/H/R	8	2
Prüfungsvorleistung aus einem der drei Fächer	1	K1/H/R		3
<i>Modulprüfung</i>	1	K2/H		4
<b>Unternehmenslogistik und Vertrieb</b>				<b>15</b>
Produktionslogistik	1	K1/H/R	10	2
Beschaffungs- und Vertriebslogistik	1	K1/H/R	12	2
Auftragsprozesse/Work-Flow	1	K1/H/R	8	2
Prüfungsvorleistung aus einem der drei Fächer	1	K1/H/R		3
<i>Modulprüfung</i>	1	H		6
<b>Finanz- und Rechnungswesen im Vertrieb</b>				<b>10</b>
Kosten-Management-Systeme	2	K1/H/R	10	2
Finanzierung und steuerliche Aspekte beim Vertrieb	2	K1/H/R	10	2
Prüfungsvorleistung aus einem der zwei Fächer	2	K1/H/R		2
<i>Modulprüfung</i>	2	H		4
<b>Controlling im Vertrieb</b>				<b>10</b>
Angewandtes Controlling	2	K1/H/R	10	2
Vertriebscontrolling/Budgetierung	2	K1/H/R	10	2
Prüfungsvorleistung aus einem der zwei Fächer	2	K1/H/R		2
<i>Modulprüfung</i>	2	H		4
<b>Marketingrelevante Elemente des Vertriebs</b>				<b>10</b>
Marketingbezogene Elemente für den Vertrieb	2	K1/H/R	12	2
Unternehmens- und Marketingpsychologie	2	K1/H/R	8	1
Internationale Marketing- und Vertriebskonzeptionen	2	K1/H/R	8	1
Prüfungsvorleistung aus einem der drei Fächer	2	K1/H/R		2
<i>Modulprüfung</i>	2	H		4
<b>Spezielles Know How im Vertrieb</b>				<b>15</b>
Business im Internet oder (Vertiefung nach Wahl)	3	K1/H/R	8	2
Marketing und Vertrieb technischer Dienstleistungen	3	K1/H/R	8	2
Vertriebsinformationssysteme/Vertriebssteuerung/CAS/CRM	3	K1/H/R	8	2
Key Account Management (KAM)	3	K1/H/R	16	5
Prüfungsvorleistung aus einem der drei Fächer	3	K1/H/R		2
<i>Modulprüfung</i>	3	H		4

Fortsetzung Vertriebsmanagement Vollzeitstudium

<b>Vertriebsorganisation</b>				<b>15</b>
Vertriebsorganisation	3	K1/H/R	10	2
Service und Qualität im Vertrieb	3	K1/H/R	10	2
Projektmanagement im Vertrieb	3	K1/H/R	8	1
Human Resource Management	3	K1/H/R	12	1
Prüfungsvorleistung aus einem der vier Fächer	3	K1/H/R		3
<i>Modulprüfung</i>	3	H		6
<b>Kommunikation im Vertrieb</b>				<b>5</b>
Professional English Speech Communication	4	H/R	26	5
<b>Recht im Vertrieb</b>				<b>5</b>
Wettbewerbsrecht	4	K1/H/R	16	5
<b>Masterarbeit</b>				<b>20</b>
Masterarbeit mit Kolloquium	4	MA+M		20
			<b>252</b>	<b>120</b>

\*Abkürzungen: K1/K2= Klausur mit der Dauer 60/90 Min., H = Hausarbeit, MP = Modulprüfung, R= Referat, MA= Masterarbeit, M=mündliche Prüfung

/ = der Prüfende wählt die Art der Prüfungsleistung aus den im Curriculum angegebenen Alternativen

**Anlage 2: Studienverlaufsplan und Modulübersicht Weiterbildender Fernstudiengang Vertriebsmanagement – TEILZEITSTUDIUM**

Modulbezeichnung/ Lehreinheiten	Semester	Prüfungsform*	Präsenz	Credits
<b>BWL-Basismodul</b>				<b>15</b>
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	1	K1/H/R	16	3
Betriebswirtschaftliche Abläufe im Unternehmen	1	K1/H/R	16	3
Volkswirtschaftliche Prozesse	1	K1/H/R	8	2
Prüfungsvorleistung aus einem der drei Fächer	1	K1/H/R		3
<i>Modulprüfung</i>	1	K2/H		4
<b>Finanz- und Rechnungswesen im Vertrieb</b>				<b>10</b>
Kosten-Management-Systeme	2	K1/H/R	10	2
Finanzierung und steuerliche Aspekte beim Vertrieb	2	K1/H/R	10	2
Prüfungsvorleistung aus einem der zwei Fächer	2	K1/H/R		2
<i>Modulprüfung</i>	2	H		4
<b>Recht im Vertrieb</b>				<b>5</b>
Wettbewerbsrecht	2	K1/H/R	16	5
<b>Unternehmenslogistik und Vertrieb</b>				<b>15</b>
Produktionslogistik	3	K1/H/R	10	2
Beschaffungs- und Vertriebslogistik	3	K1/H/R	12	2
Auftragsprozesse/Work-Flow	3	K1/H/R	8	2
Prüfungsvorleistung aus einem der drei Fächer	3	K1/H/R		3
<i>Modulprüfung</i>	3	H		6
<b>Marketingrelevante Elemente des Vertriebs</b>				<b>10</b>
Marketingbezogenen Elemente für den Vertrieb	4	K1/H/R	12	2
Unternehmens- und Marketingpsychologie	4	K1/H/R	8	1
Internationale Marketing- und Vertriebskonzeptionen	4	K1/H/R	8	1
Prüfungsvorleistung aus einem der drei Fächer	4	K1/H/R		2
<i>Modulprüfung</i>	4	H		4
<b>Spezielles Know How im Vertrieb</b>				<b>15</b>
Business im Internet	5	K1/H/R	8	2
oder (Vertiefung nach Wahl)				
Marketing und Vertrieb technischer Dienstleistungen	5	K1/H/R	8	2
Vertriebsinformationssysteme/Vertriebssteuerung/CAS//CRM	5	K1/H/R	8	2
Key Account Management (KAM)	5	K1/H/R	16	5
Prüfungsvorleistung aus einem der drei Fächer	5	K1/H/R		2
<i>Modulprüfung</i>	5	H		4

Fortsetzung Vertriebsmanagement Teilzeitstudium

<b>Controlling im Vertrieb</b>				<b>10</b>
Angewandtes Controlling	6	K1/H/R	10	2
Vertriebscontrolling/Budgetierung	6	K1/H/R	10	2
Prüfungsvorleistung aus einem der zwei Fächer	6	K1/H/R		2
<i>Modulprüfung</i>	6	H		4
<b>Kommunikation im Vertrieb</b>				<b>5</b>
Professional English Speech Communication	6	H/R	26	5
<b>Vertriebsorganisation</b>				<b>15</b>
Vertriebsorganisation	7	K1/H/R	10	2
Service und Qualität im Vertrieb	7	K1/H/R	10	2
Projektmanagement im Vertrieb	7	K1/H/R	8	1
Human Resource Management	7	K1/H/R	12	1
Prüfungsvorleistung aus einem der vier Fächer	7	K1/H/R		3
<i>Modulprüfung</i>	7	H		6
<b>Masterarbeit</b>				<b>20</b>
Masterarbeit mit Kolloquium	8	MA+M		20
<b>GESAMT</b>			<b>252</b>	<b>120</b>

\*Abkürzungen: K1/K2= Klausur mit der Dauer 60/90 Min., H = Hausarbeit, MP = Modulprüfung, R= Referat, MA= Masterarbeit, M=mündliche Prüfung

/ = der Prüfende wählt die Art der Prüfungsleistung aus den im Curriculum angegebenen Alternativen

Anlage 3: Studienverlaufsplan und Modulübersicht weiterbildender Fernstudiengang „Umwelt- und Qualitätsmanagement“- VOLLZEITSTUDIUM

Module	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Credits gesamt
	Pr.	SP	MP	Credits	Pr.	SP	MP	Credits	Pr.	SP	MP	Credits	Pr.	SP	MP	Credits	
<b>Lehrveranstaltungen</b>																	
<b>Modul 5221 Betriebswirtschaft</b>							K90	12									12
Umwelt- und qualitätsorientierte Betriebswirtschaftslehre	4	H		(4)													
Industriebetriebslehre	8	H		(4)													
Finanzierung und Investition					8	H		(4)									
<b>Modul 5222 Qualitätsmanagement</b>							K120	17									17
Qualitätsmanagementsysteme und internes Audit	40	H		(6)													
Statistik	6	H		(5)													
Qualitätsmanagementsysteme in der Anwendung					40	H		(6)									
<b>Modul 5223 Recht und Arbeitsschutz</b>							K120	14									14
Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht	6	H		(4)													
Arbeitssicherheit und –schutzrecht	8	H		(5)													
Umweltrecht					4	H		(5)									
<b>Modul 5234 Volkswirtschaft</b>											K90	6					6
Volkswirtschaftslehre					4	H		(3)									
Umweltökonomie									4	H		(3)					
<b>Modul 5235 Umweltmanagement</b>											K120	17					17
Umweltmanagement Grundlagen					8	H		(6)									
Umweltmanagement Vertiefung									16	H		(6)					
Integrierte Managementsysteme									8	H		(5)					
<b>Modul 5236 Unternehmensführung</b>											K120/H	14					14
Projektmanagement					8	H/R		(4)									
Unternehmensführung									8	H		(5)					
Managementtechniken									16	H/R		(5)					
<b>Modul 5247 Technischer Umweltschutz</b>															K90	12	12
Umwelttechnik: Energie und Luftreinhaltung									8	H		(4)					
Umwelttechnik: Abwasser und Abfall / Labor													8	H		(5)	
Umwelt- und recyclinggerechte Produktentwicklung/ Labor													8	H		(3)	
<b>Modul 5248 Fremdsprachen</b>															K90/H	8	8
Englisch	4	H/R		(2)	4	H/R		(2)	4	H/R		(2)	4	H/R		(2)	
<b>Modul 5249 Masterarbeit</b>																	20
Masterarbeit mit Kolloquium														MA+M		(20)	
<b>Gesamt</b>	<b>76</b>			<b>30</b>	<b>76</b>			<b>30</b>	<b>64</b>			<b>30</b>	<b>20</b>			<b>30</b>	<b>120</b>

Abkürzungen: Pr. = Präsenz, SP = semesterbegleitende Prüfung, MP = Modulprüfung, C = Credits gem. dem European Credit Transfer System (ECTS)

K60/K90/K120 = Klausur 60/90/120 Min., H = Hausarbeit, R = Referat, MA = Masterarbeit, M = mündliche Prüfung, / = der Prüfende wählt die Art der Prüfungsleistung aus den angegebenen Alternativen

Anlage 4: Studienverlaufsplan und Modulübersicht weiterbildender Fernstudiengang „Umwelt- und Qualitätsmanagement“ - TEILZEITSTUDIUM

Module	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester			
	Pr.	SP	MP	Credits	Pr.	SP	MP	Credits	Pr.	SP	MP	Credits	Pr.	SP	MP	Credits
<b>Modul 5221 Betriebswirtschaft</b>							K90	12								
Umwelt- und qualitätsorientierte Betriebswirtschaftslehre	4	H		(4)												
Industriebetriebslehre	8	H		(4)												
Finanzierung und Investition					8	H		(4)								
<b>Modul 5222 Qualitätsmanagement</b>															K120	17
Qualitätsmanagementsysteme und internes Audit									40	H		(6)				
Statistik									6	H		(5)				
Qualitätsmanagementsysteme in der Anwendung													40	H		(6)
<b>Modul 5223 Recht und Arbeitsschutz</b>							K120	14								
Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht	6	H		(4)												
Arbeitssicherheit und –schutzrecht	8	H		(5)												
Umweltrecht					4	H		(5)								
<b>Modul 5234 Volkswirtschaft</b>											K90	6				
Volkswirtschaftslehre					4	H		(3)								
Umweltökonomie									4	H		(3)				
<b>Modul 5235 Umweltmanagement</b>																
Umweltmanagement Grundlagen													8	H		(6)
Umweltmanagement Vertiefung																
Integrierte Managementsysteme																
<b>Modul 5236 Unternehmensführung</b>																
Projektmanagement																
Unternehmensführung																
Managementtechniken																
<b>Modul 5247 Technischer Umweltschutz</b>																
Umwelttechnik: Energie und Luftreinhaltung																
Umwelttechnik: Abwasser und Abfall / Labor																
Umwelt- und recyclinggerechte Produktentwicklung/ Labor																
<b>Modul 5248 Fremdsprachen</b>																
Englisch									4	H/R		(2)	4	H/R		(2)
<b>Modul 5249 Masterarbeit</b>																
Masterarbeit mit Kolloquium																
<b>Gesamt</b>	<b>26</b>			<b>17</b>	<b>16</b>			<b>12</b>	<b>54</b>			<b>16</b>	<b>52</b>			<b>14</b>

Abkürzungen: Pr. = Präsenz, SP = semesterbegleitende Prüfung, MP = Modulprüfung, C = Credits gem. dem European Credit Transfer System (ECTS)

K60/K90/K120 = Klausur 60/9/120 Min., H = Hausarbeit, R = Referat, MA = Masterarbeit, M = mündliche Prüfung, / = der Prüfende wählt die Art der Prüfungsleistung aus den angegebenen Alternativen

Fortsetzung Umwelt- und Qualitätsmanagement TEILZEITSTUDIUM

Module	5. Semester				6. Semester				7. Semester				8. Semester				Credits gesamt
	Pr.	SP	MP	C	Pr.	SP	MP	C	Pr.	SP	MP	C	Pr.	SP	MP	C	
<b>Modul 5221 Betriebswirtschaft</b>																	<b>12</b>
Umwelt- und qualitätsorientierte Betriebswirtschaftslehre																	
Industriebetriebslehre																	
Finanzierung und Investition																	
<b>Modul 5222 Qualitätsmanagement</b>																	<b>17</b>
Qualitätsmanagementsysteme und internes Audit																	
Statistik																	
Qualitätsmanagementsysteme in der Anwendung																	
<b>Modul 5223 Recht und Arbeitsschutz</b>																	<b>14</b>
Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht																	
Arbeitssicherheit und –schutzrecht																	
Umweltrecht																	
<b>Modul 5234 Volkswirtschaft</b>																	<b>6</b>
Volkswirtschaftslehre																	
Umweltökonomie																	
<b>Modul 5235 Umweltmanagement</b>			<b>K120</b>	<b>17</b>													<b>17</b>
Umweltmanagement Grundlagen																	
Umweltmanagement Vertiefung	16	H		(6)													
Integrierte Managementsysteme	8	H		(5)													
<b>Modul 5236 Unternehmensführung</b>												<b>K120/H</b>	<b>14</b>				<b>14</b>
Projektmanagement					8	H/R		(4)									
Unternehmensführung									8	H			(5)				
Managementtechniken									16	H/R			(5)				
<b>Modul 5247 Technischer Umweltschutz</b>							<b>K90</b>	<b>12</b>									<b>12</b>
Umwelttechnik: Energie und Luftreinhaltung	8	H		(4)													
Umwelttechnik: Abwasser und Abfall / Labor					8	H		(5)									
Umwelt- und recyclinggerechte Produktentwicklung/ Labor					8	H		(3)									
<b>Modul 5248 Fremdsprachen</b>												<b>K90/H</b>	<b>8</b>				<b>8</b>
Englisch					4	H/R		(2)	4	H/R			(2)				
<b>Modul 5249 Masterarbeit</b>																	<b>20</b>
Masterarbeit mit Kolloquium														MA+M		(20)	
<b>Gesamt</b>	<b>32</b>			<b>15</b>	<b>28</b>			<b>14</b>	<b>28</b>				<b>12</b>			<b>20</b>	<b>120</b>

Abkürzungen: Pr. = Präsenz, SP = semesterbegleitende Prüfung, MP = Modulprüfung, C = Credits gem. dem European Credit Transfer System (ECTS)

K60/K90/K120 = Klausur 60/90/120 Min., H = Hausarbeit, R = Referat, MA = Masterarbeit, M = mündliche Prüfung, / = der Prüfende wählt die Art der Prüfungsleistung aus den angegebenen Alternativen

**Anlage 5a**  
(zu § 13 Abs. 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fakultät Verkehr – Sport – Tourismus - Medien  
„Karl-Scharfenberg-Fakultät“

**Zeugnis über die Masterprüfung**

Frau/Herr\*).....,

geboren am .....

hat die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang

.....

mit der Gesamtnote.....bestanden\*\*).

Fachprüfungen	Beurteilungen
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema

.....

.....  
Ort

den.....  
Datum

.....  
Siegel der Hochschule

.....  
Die Vorsitzende/  
Der Vorsitzende\*)  
des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.  
\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 5 b**  
(zu § 13 Abs. 2)

University of Applied Sciences Braunschweig/Wolfenbüttel  
Karl-Scharfenberg Faculty *Transport-Sport-Tourism- Media*

**Certificate**

Ms/Mr.....,

born .....

has successfully passed the Master Degree in the course of studies

.....

with the grade \*).....

Module	Grades
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Subject of Master Thesis:

.....

.....  
place

.....  
date

.....  
Seal of University

.....  
Head of Examination Board

\*) grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

**Anlage 6a**  
(zu § 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fakultät Verkehr – Sport – Tourismus - Medien  
„Karl-Scharfenberg-Fakultät“

Masterurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fakultät Verkehr – Sport – Tourismus - Medien  
„Karl-Scharfenberg-Fakultät“  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*).....,

geboren am .....in.....,

den Hochschulgrad

**Master of Business Administration,  
abgekürzt M.B.A.**

Nachdem sie/er \*) die Masterprüfung im Weiterbildungsstudien-  
gang.....bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in der Form "Master of Business Administration" geführt werden.

(Siegel der Hochschule) ..... den.....  
(Ort) (Datum)

.....  
Die Dekanin/Der Dekan\*)

.....  
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende\*) des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

